Rahmenhygieneplan Sport Barsinghausen



Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Einleitung	3
II. III.	Individualsport	4
	III.1 Persönliche Hygiene	7
III. IV.	Infektionsschutz beim Sport und Training Wettbewerbe und Veranstaltungen	
V. VI. VII.	Umgang mit Risikogruppen Wegeführung Meldepflichten	10 10 10
	Anlage 1: Muster für die Hygienebelehrung	12
	Niedersächsische Corona-Verordnung	13

I. Einleitung

Der vorliegende Rahmenhygieneplan der Stadt Barsinghausen für den Bereich "Sport" gilt als Ergänzung zu den jeweiligen sportspezifischen Vorgaben der einzelnen Verbände¹ und zur "Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2" (kurz: Niedersächsische Coronaverordnung) vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 24. April 2021 in Verbindung mit dem Vierten "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" vom 22. April 2021, hier ist besonders die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) relevant.

Auf den Sportplätzen und in den Sporthallen in der Stadt Barsinghausen kommen in der Regel viele Menschen zusammen, um gemeinsam Sport zu treiben. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Pandemie müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung der Virus bestmöglich weiter zu verhindern. Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes sorgt hier nun für bundeseinheitliche Regelungen. Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes greifen überall dort, wo an drei aufeinanderfolgenden Tagen die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Inzidenzwerte von 100 pro 100.000 Bürgerinnen und Bürgern in sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz, abrufbar unter www.rki.de/inzidenzen) überschreiten und in denen die Verantwortlichen im Wege der Allgemeinverfügung diese Festschreibung festgestellt haben. Die Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen enthält fast ausschließlich Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer Inzidenz unter 100.

Unterschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 (Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der relevanten Werktage), so wird durch eine Allgemeinverfügung § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz außer Kraft gesetzt und es gelten die Regeln der Niedersächsischen Coronaverordnung.

Sportartspezifische Sonderfälle werden in diesem Rahmenhygieneplan nicht berücksichtigt, hier sei auf die einzelnen Sportverbände verwiesen. Über die innerhalb eines Vereins getroffenen Hygienemaßnahmen und Vorschriften sind die Trainerinnen und Trainer, die Sportlerinnen und Sportler sowie bei Kindern auch die Erziehungsberechtigten zu unterrichten.

Der vorliegende Rahmenhygieneplan der Stadt Barsinghausen für den Bereich "Sport" soll die gesetzlichen gemachten Vorgaben mit Hilfe einiger zentraler Eckpunkte präzisieren. Er versteht sich als Rahmen und eine Art "Baukasten", aus dem sich die Vereine das Hygienekonzept für ihre Angebote und ihre Sportanlagen zusammensetzen können. Dieser Rahmenhygieneplan ist also eine Hilfestellung, an die sich die Vereine nicht zwingend zu halten haben, der sie aber unterstützt, für sich die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Für die Sporthallen der Stadt Barsinghausen sind die Maßnahmen im Bereich des Freizeitbzw. Vereinssports zwingend einzuhalten, für die Schulen können aufgrund der Vorgaben des Kultusministeriums andere Vorschriften gelten, die in ihrer aktuellsten Fassung Eingang in die Neufassung des Rahmenhygieneplans gefunden haben.

_

¹ Abrufbar unter: https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist das übergeordnete Ziel weiterhin, dass jede Person Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert. Der Gesundheitsschutz muss oberste Priorität haben (vgl. § 1 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung).

Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz von über 100** gem. den o.g. Voraussetzungen ist die Ausübung von Sport in folgenden Varianten zulässig (vgl. § 28b Abs. 1 Nr. 6 lfSchG):

- kontaktloser Ausübung von <u>Individualsportarten</u>, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden;
- Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der <u>Berufssportler</u> und der <u>Leistungssportler der Bundes- und</u> <u>Landeskade</u>r. In den letztgenannten Fällen sind Zuschauer untersagt, das Betreten der Sportanlagen ist nur einem engen Kreis an Personen vorbehalten.
- kontaktlose Ausübung von Sport im Freien für Kinder bis zur Vollendung des 14.
 <u>Lebensjahres in Gruppen von höchstens fünf Kindern</u>, die anleitenden Personen müssen ein negatives Coronatestergebnis (kein Selbsttest!), das nicht älter ist als 24 Stunden, nachweisen

Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz von unter 100** gem. den o.g. Voraussetzungen ist die Ausübung von Sport in folgenden Varianten zulässig:

- Nutzung der Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts mit und ohne Kontakt
- Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel (ausgenommen Schwimmbäder u.ä.) zur Sportausübung mit und ohne Kontakt von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zzgl. bis zu zwei betreuenden Personen
 - Geräteräume und andere Räume, in denen Sportmaterial gelagert wird, dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten werden
 - Umkleideräume und Duschen dürfen nicht genutzt werden

Im Sinne des übergeordneten Ziels der Kontaktminimierung und des Gesundheitsschutzes für alle bleiben die Sporthallen der Stadt Barsinghausen bleiben bis auf Weiteres geschlossen, auch für die Ausübung von Individualsport.

Für die Öffnung und Nutzung der Vereinsgaststätten gelten die in der Verordnung genannten Vorschriften für Restaurationsbetriebe.

Die Sportanlage wird vom jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber geöffnet. Das sind bei Außensportanlagen in der Regel die Vereine, im Falle der kommunalen (Schul-)Sporthallen ist es die Stadt Barsinghausen. Aus der Verordnung ergibt sich keine Pflicht zur Öffnung, darauf kann auch verzichtet werden, beispielsweise wenn der Betrieb personell oder wirtschaftlich nicht möglich ist. Es wird mit der Verordnung nur die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen.

II. Individualsport

• bei einer Inzidenz von über 100

Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die allein, zu zweit und grundsätzlich ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind. Die bloße räumliche Verteilung von Spielern einer Mannschaftssportart auf einem ansonsten für den Mannschaftssport gedachten Spielfeld stellt einen Umgehungstatbestand dar und ist nicht zulässig.

Individualsport darf alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands betrieben werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Kontakte und Begegnungen auf ein Minimum beschränkt werden und der Mindestabstand mit Menschen aus einem anderen Hausstand die ganze Zeit über gewahrt bleibt. Auch wenn es sich beispielsweise bei der Leichtathletik oder beim Tennis um Individualsportarten handelt, ist z. B. ein Training mit größeren Trainingsgruppen bestehend aus mehreren Trainingspaaren aktuell nicht gestattet.

Individualsportarten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern mit Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, nicht eingehalten werden kann (Judo, Karate etc.), dürfen jeweils nur mit einer anderen Person betrieben werden und nicht mit wechselnden Partnerinnen und Partnern.

Die Verwaltung empfiehlt den Vereinen daher, einen festen Trainingsplan zu erstellen (feste Zeiten und feste Paarungen), der jederzeit im Falle der Kontrolle durch die Ordnungsbehörden oder die Polizei eingesehen werden kann, Alternativ bietet das Schul- und Sportamt an, die Trainingspläne entgegenzunehmen und an die entsprechenden Stellen vorab zur Kenntnis weiterzuleiten.

Für die Nutzung einer Sporthalle oder Sportanlage (drinnen wie draußen) muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept (s.u,) erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude aufhalten dürfen. Aus tatsächlichen Gründen ist die Nutzung einer Sporthalle durch mehr als ein Trainingspaar nur schwer vorstellbar und sollte in der aktuellen Phase der Pandemie nicht erfolgen. Aus diesem Grund bleiben die Sporthallen der Stadt Barsinghausen weiterhin geschlossen, auch für die Durchführung von Individualsportarten.

Eine Nutzung von vereinseigenen Tennishallen könnte hier eine Ausnahme bilden, da hier Abstände zu anderen Gruppen vergleichsweise gut eingehalten werden können. Die Verwaltung verweist aber darauf, dass im Rahmen des Hygienekonzepts der Anlage das regelmäßige Lüften der Räumlichkeiten (Stoßlüften, Querlüften; Kipplüften (auch dauerhaft!) ist für einen wirksamen, kompletten Luftaustausch nicht geeignet) eingearbeitet sein muss. Im Trainingsplan sollten feste Lüftungszeiten zwischen wechselnden Trainingspaarungen eingeplant werden. Auch die Nutzung einer vereinseigenen Schießsportanlage ist unter Beachtung des Hygienekonzepts sowie der Beschränkung des Zutritts denkbar.

Generell gilt, dass der Betreiber bzw. die Betreiberin die Sportanlagen entsprechend den Regeln der aktuellen Corona-Verordnung öffnen kann, eine Verpflichtung zur Öffnung besteht allerdings nicht.

Das Schul- und Sportamt steht den Vereinen bei Fragen zusammen mit dem Ordnungsamt gerne beratend zur Seite.

bei einer Inzidenz von unter 100

Die sportliche Betätigung ist bei einer Inzidenz unter 100 mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts auf und in Sportanlagen zulässig.

In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines "Individualtrainings" möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.

Für die Nutzung einer Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die Regelung der maximalen Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in oder auf der Sportanlage aufhalten dürfen.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen unter freiem Himmel in einer festen Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt betreiben.

Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen dabei selbstverständlich auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

III. Hygienemanagement

Generell trägt die Leitung einer Einrichtung – bei Sportvereinen folglich der Vorstand – die Verantwortung für die Vorhaltung und Sicherung der hygienischen Voraussetzungen. Bei den städtischen Sporthallen ist dies die Stadt Barsinghausen.

Für die Ausübung von Individualsport auf einer Sportanlage oder in einer Halle o.ä. ist ein Hygienekonzept zwingend erforderlich (vgl. § 4 Niedersächsische Corona-Verordnung).

Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

- 1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern (Notwendig ist in jedem Fall ein so großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, dass der Charakter des Sporttreibens als Individualsport ersichtlich ist und keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsportreibende besteht. Gemeinsames Sporttreiben mehrere Individualsportler bzw. mehrere Paare in einer Halle ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefahren allenfalls bei sehr großen Abständen denkbar, sollte aber aus Sicht der Verwaltung vermieden werden);
- 2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen;
- 3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen;

- 4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln;
- 5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
- 6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden (Stoßlüften, Querlüften). Eine alleinige Kipplüftung von Räumlichkeiten ist weitestgehend wirkungslos, da durch diese kaum Luft ausgetauscht wird.

Das Hygienekonzept sollte sowohl dem Übungsleiter bzw. der Übungsleiterin sowie den Teilnehmenden bekannt sein und stets zugänglich sein, beispielsweise im Rahmen einer Kontrolle durch die Polizei oder das Ordnungsamt.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie mit Trainern, Verantwortlichen etc.

Die Stadt Barsinghausen empfiehlt weiterhin die Belehrung von Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern hinsichtlich des jeweils geltenden Hygienekonzepts. Die Belehrung sollte schriftlich dokumentiert werden. Dieser Personenkreis ist damit zur Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans für den jeweiligen Verantwortungsbereich verpflichtet und muss dann die Mitglieder seiner bzw. ihrer Gruppe nach eigenem Ermessen über die für sie relevanten Punkte des Hygieneplans unterrichten. Für die städtischen Sporthallen gilt dieser Rahmenhygieneplan als Grundlage, die an die individuellen Bedingungen der einzelnen Hallen seitens der Stadt angepasst wird.

III.1 Persönliche Hygiene

Die Übertragung des neuartigen Corona-Virus erfolgt von Mensch zu Mensch auf dem Weg der Tröpfcheninfektion. Dies geschieht vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören daher:

- Kein Betreten bzw. keine Nutzung der Sportanlage bei Krankheitszeichen (z.B. Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) – das gilt für Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter ebenso wie für Aktive und Reinigungspersonal
- Ständige (!) Einhaltung des Mindestabstands (sofern nicht die Sonderregelung in Bezug auf das Sporttreiben greift),
- mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren (also nicht an Augen, Mund und Nase fassen),

Rahmenhygieneplan der Stadt Barsinghausen für den Betrieb von Sportanlagen Stand: 27.04.2021

- Gegenstände wie Trinkflaschen etc. dürfen nicht mit anderen geteilt werden,
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen oder Türen offenstehen lassen.
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen, am besten von anderen Personen wegdrehen
- gründliche Händehygiene:

Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden, entscheidend ist der Einsatz von Seife, die Temperatur des Wassers ist nicht relevant. Gerade in den Toiletten sollte daher für ausreichend Seife und Papierhandtücher gesorgt werden.

Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren! Eine Händedesinfektion ist generell erforderlich nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin du anderen Körperausscheidungen (auch wenn Handschuhe getragen werden), nach dem Ablegen der Handschuhe sowie nach Kontakt mit an Infektionskrankheiten Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen. Dazu muss das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (ca. 3-5 ml) in die trockene Hand gegeben werden und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werde, dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Ein geeignetes Händedesinfektionsmittel sollte jederzeit nutzbar bereitstehen (z.B. im Erste-Hilfe-Schrank). Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Es besteht Explosionsgefahr!

III.2 Hygiene im Sanitärbereich

Die Nutzung von Duschen und Umkleideräumen ist nicht zulässig.

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu leeren.

Auch im Bereich der Toiletten gilt die Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern. Am Eingang der Toilette muss durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich – in Abhängigkeit der Größe der Toilette – jeweils nur eine gewisse Anzahl Personen dort aufhalten darf. Ggf. sollten Waschbecken abgeflattert werden, um auch beim Händewaschen den Mindestabstand gewährleisten zu können. Gerade bei größeren Anlagen ist eine Eingangskontrolle empfehlenswert. Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich intensiv zu reinigen.

Das Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist in Innenräumen deutlich erhöht, sodass dort ausreichend gelüftet werden muss. Das Bundesumweltamt hat am 12. August 2020 eine Stellungnahme der Kommission Innenlufthygiene am Umweltbundesamt veröffentlicht:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnah me lueften sars-cov-2 0.pdf.

Die Coronaviren können folglich auch über sogenannte Aerosole über die Luft übertragen werden; unter Laborbedingungen wurde festgestellt, dass vermehrungsfähige Viren in luftgetragenen Teilchen bis zu drei Stunden nach der Freisetzung (z.B. durch Husten, Niesen, Sprechen, Singen) nachweisbar sind. Aufgrund der Bewegungen und Tätigkeiten im Innenraum können Partikel so innerhalb kurzer Zeit über mehrere Meter transportiert und im Raum verteilt werden.

Im Sinne des Infektionsschutzes sollten Innenräume mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr wie beispielsweise beim sogenannten "Querlüften" ist eine der wirksamsten Methoden, potentiell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Gem. Stellungnahme der Kommission Innenlufthygiene am Umweltbundesamt sollte in der derzeitigen Situation für eine möglichst hohe Zufuhr von Frischluft gesorgt werden, welche eine Innenraumluftqualität möglichst annähernd an die Außenluft herstellt. Eine alleinige Kipplüftung ist weitestgehend wirkungslos, da durch diese kaum Luft ausgetauscht wird.

Aufgrund der weiterhin abnehmenden Temperaturen (vor allem in den Abendstunden) sollte vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes innerhalb der Vereine überlegt werden, ob eine Nutzung der Duschen und Umkleiden im Sinne des Schutzes der Aktiven und ihrer Familien und Angehörigen unbedingt notwendig ist oder ob diese Räumlichkeiten geschlossen werden sollten.

Auf Basis der örtlichen Gegebenheiten (z.B. enge Kabinengänge etc.) ist zu prüfen, ob ggf. eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen angeordnet werden sollte. Sofern eine Person den Mindestabstand nicht einhalten kann, so hat diese eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 2 Abs. 2, Ausnahmen vgl. Abs. 3 Corona-Verordnung).

III.3 Hygiene im Außenbereich

Der Mindestabstand zwischen den Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit der Viren deutlich zu reduzieren. Dieser Mindestabstand gilt nicht nur auf den Übungsbereichen der Sportanlage, sondern auch auf dem dazugehörigen Parkplatz und weiteren zur Anlage gehörenden Flächen.

Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Es sollte bei jeder Sportanlage individuell geprüft werden, ob durch eine spezielle Wegeführung ("Einbahnstraßenregelung" o.ä.) eine Steuerung des Personenverkehrs eingehalten werden kann, um auch Begegnungen zwischen einzelnen Trainingsgruppen auf ein Minimum zu reduzieren.

Körperkontakte müssen unterbleiben, das bedeutet, dass auch bei der Begrüßung bzw. der Verabschiedung auf Händeschütteln etc. verzichtet werden muss. Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial sollten am besten einzeln betreten werden. Die Hygieneanforderungen müssen auch in diesen Räumlichkeiten eingehalten werden.

III.4 Hygiene im Innenbereich

Bei der Ausübung von Individualsport im Innenbereich (Sporthallen etc.) muss zu einer weiteren Person bzw. zu Personen, die zum eigenen Hausstand gehören, kein Mindestabstand eingehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Wechsel in der Zusammensetzung der jeweiligen Trainingsgruppen vorgenommen werden.

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial sollten am besten einzeln betreten werden. Die Hygieneanforderungen müssen auch in diesen Räumlichkeiten eingehalten werden.

Die verwendeten Geräte müssen vor und nach der Nutzung mit dem zur Verfügung gestellten Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden. Wenn möglich, sollten die Aktiven ihre eigenen Sportgeräte mitbringen. Die Stadt Barsinghausen empfiehlt, Sport nur mit Schuhen und nicht barfuß zu betreiben.

IV. Infektionsschutz beim Sport und Training

Die Sportausübung des Individualsports mit Kontakt ist zulässig, wenn alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands betrieben wird.

Die Anreise zum Training sollte weiterhin möglichst individuell erfolgen (keine Fahrgemeinschaften, keine Minivans...).

Um eine weitere Ausbreitung des Virus zu vermeiden ist vor allem die Nachverfolgung der Infektionsketten von höchster Bedeutung. Daher sind die beim Training anwesenden Personen (Name, Anschrift, Telefon, Datum, Uhrzeit) zu dokumentieren und die Dokumentation im Falle einer Infektion umgehend dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen. Dieses leitet dann die weiteren erforderlichen Maßnahmen ein. Die erhobenen Daten sind mindestens 3 Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.

Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten sollten besonders konsequent eingehalten werden. Verpflichtend ist eine Desinfektion gemeinsam genutzter Sportgeräte vor Aufnahme des Trainingsbetriebs einer Gruppe sowie nach Beendigung des Trainings dieser Gruppe. Hierbei sind die bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel, keinesfalls aber Mittel für die Händedesinfektion zu verwenden. Sofern es möglich ist, sollten die Aktiven ihre eigenen Sportgeräte (z.B. Tennisschläger) mit zum Training bringen.

V. Wettbewerbe und Veranstaltungen

Neben dem Trainingsbetrieb dürfen im Individualsport auch Wettkämpfe stattfinden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Sportausübung maximal zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Hausstands erfolgen darf. Für die Nutzung einer Sporthalle muss zwingend ein

umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude bzw. an der Wettkampfstätte aufhalten dürfen.

bei einer Inzidenz über 100 Hier sind kleine Wettbewerbe mit einem Haushalt plus einer Person möglich.

bei einer Inzidenz unter 100

Es dürfen neben dem Trainingsbetrieb auch kleine Wettkämpfe stattfinden, aber nur mit Personen aus einem Haushalt mit zwei Personen aus einem anderen Haushalt sowie bei Kindern und Jugendlichen bis zu einer festen Gruppengröße von 20 (plus zwei Betreuer) unter freiem Himmel.

Für die Nutzung einer Sporthalle/Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude bzw. an der Wettkampfstätte aufhalten dürfen.

Zuschauerinnen und Zuschauer sind generell nicht zulässig.

VI. Umgang mit Risikogruppen

Auch für Angehörige von sogenannten Risikogruppen ist die Möglichkeit der Teilnahme am Sport von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Eine Option kann das Individualtraining sein.

VII. Wegeführung

Aufgrund des weiterhin vorherrschenden Corona-Virus sollte immer noch darauf geachtet werden, dass der Kontakt zwischen den Aktiven zu Zeiten der An- und Abreise möglichst geringgehalten wird. Es sollte bei jeder Sportanlage individuell geprüft werden, ob durch eine spezielle Wegeführung ("Einbahnstraßenregelung" o.ä.) eine Steuerung des Personenverkehrs erreicht werden kann.

VIII. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen umgehend dem Gesundheitsamt zu melden.

Rahmenhygieneplan der Stadt Barsinghausen für den Betrieb von Sportanlagen Stand: 27.04.2021

Barsinghausen, im April 2020

Herausgegeben von:

Stadt Barsinghausen
Amt für Schule & Sport

Deisterplatz 2

30890 Barsinghausen Tel. 05105 774-0 www.barsinghausen.de

Muster für die Hygienebelehrung von Trainerinnen und Trainern bzw. Übungsleiterinnen und Übungsleitern						
Hygienebelehrung im Zuge der Corona-Schutzmaßnahmen						
Frau/Herr erhielt heute eine Hygienebelehrung zu folgenden Punkten:						
1. vereinsinterne Grundsätze bezüglich des allgemeinen Hygienemanagements						
Es wurde vermittelt, wie wichtig die Einhaltung der aktuell gültigen Hygienestandards ist. Entsprechend werden alle Unterwiesenen dazu angehalten, sich an den Maßnahmen zu beteiligen und mit gutem Beispiel voranzugehen.						
Das vereinsinterne Hygienekonzept wurde vorgestellt und besprochen.						
2. Aufgaben im Sinne des Hygienemanagements						
Es wurde weiterhin aufgeklärt über:						
 persönliche Hygienemaßnahmen Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich Hygienemaßnahmen im Innen- und Außenbereich Infektionsschutz beim Sport und beim Training 						
Aufgezeigt wurden insbesondere:						
 der Umgang mit Risikogruppen die spezielle Wegeführung auf der Sportanlage die Meldepflicht aufgrund der Corona-Meldepflichtverordnung 						
Die Hygienebelehrung wurde durchgeführt von am						
Die Inhalte der Besprechung sind klar verständlich übermittelt worden und ich akzeptiere die Pflicht, ab sofort die Vorgaben und Verhaltensregeln zu befolgen.						
(Datum und Unterschrift des/der Belehrten						

Anlage 1:

Anlage 2:

Muster zur Erhebung personenbezogener Daten gem. § 5 (§ 4 aF) Niedersächsische Corona-Verordnung

(abrufbar unter: https://www.lsb-

niedersachsen.de/fileadmin/daten/dokumente/Grundsatzfragen/Corona_Mustererhebungsblatt_Datenschutz_8_2 020.pdf)

Muster zur Erhebung personenbezogener Daten gem. § 4 Niedersächsische Corona-VO

Nachfolgende Daten werden von u.g. verantwortlicher Stelle **zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19** gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO

i. V. m. § 4 CoronaVO erhoben:

Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Telefonnummer	
Datum und Zeitpunkt des Betretens	
und des Verlassens	

Andernfalls darf ein Zutritt nicht gewährt werden.

Ihre Angaben werden ausschließlich gem. § 4 Niedersächsische CoronaVO für den hierin vorgeschriebenen Zweck verarbeitet, 3 Wochen aufbewahrt und spätestens nach 1 Monat gelöscht.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Name des Vereins/ Name des Betriebes etc.

Adresse

PLZ Ort

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Sie finden diese

ш	auf	dem	an	liegend	en	Int	format	tions	blatt	bzw
---	-----	-----	----	---------	----	-----	--------	-------	-------	-----

ш	auf unserer	Internetseite unter:	
---	-------------	----------------------	--